

Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons St.Gallen



sg.
kath.
ch

katholischer
konfessionsteil
des kantons
st.gallen

Pädagogische Spielräume und rechtliche Grenzen bei der praktischen Umsetzung von ERG-Kirchen und RU

beschlossen von der ÖKLS am 20. 12. 2018

Ergebnisse aus der kantonalen Tagung in Rorschach am 10. November 2018

Rahmen: Bundesverfassung, Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 15,4: Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen
- kein Zwang zu religiösen Handlungen
- prinzipielle Freiwilligkeit des konfessionellen RU
- ERG ist als staatliches Fach *religionskundlich* konzipiert, deshalb gilt im Unterricht grundsätzlich das Gebot der Neutralität

Was bedeutet Neutralität für religionskundliche Fächer?

- Staatliche Neutralität bedeutet *nicht* völlige Gleichgültigkeit oder Positionslosigkeit, sondern ist ein Prinzip zur Konfliktlösung. Neutralität, wie sie in der Schweiz traditionell verstanden wird, enthält das Gebot, religiöse Minderheiten zu respektieren. Sie dürfen nicht von der Mehrheit dominiert werden.
- Neutralität meint auch *nicht* die völlige Gleichbehandlung z. B. aller Weltreligionen (nach dem Muster: 40 Lektionen / 5 Weltreligionen = 8 Lektionen pro Religion). Allerdings darf der Religionskundeunterricht nicht systematisch auf nur eine Religion ausgerichtet sein.
- Kulturelle Gegebenheiten und Traditionen dürfen und sollen ihren angemessenen Schwerpunkt bekommen. So können z. B. christliche Feiertage und Rituale in den allgemeinen Schulkalender integriert werden (wie Weihnachtsbaum, Weihnachtslieder).

Was ist im Spezialfall des Faches ERG-Kirchen zu beachten?

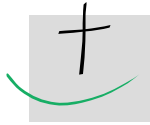
- Es besteht ein Unterschied zwischen ERG-Kirchen und ERG Schule. Eltern wählen bewusst für ihr Kind ERG-Kirchen. Das bedeutet, dass sie mit der religiösen Positionalität der Lehrperson rechnen und damit einverstanden sind. Der Unterricht in ERG-Kirchen darf und soll eine kirchliche Note haben. Es ist klar, dass die Lehrpersonen Christinnen und Christen sind und im Auftrag einer Landeskirche arbeiten.

- Performative Elemente im Unterricht sind durchaus erwünscht. Die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen von ERG-Kirchen auch Erfahrungen machen dürfen.¹
- Für den Einsatz von performativen Elementen gelten die von den beiden Kirchen zusammengestellten Kriterien (siehe dort; auch konkret entfaltet am Beispiel des Vaterunser / Unservater).
- Kurz: ERG-Kirchen kann als „teaching *about*“ mit einem Schuss „teaching *in*“ bezeichnet werden. „Gefordert ist eine authentische Lehrperson, die ihre Position nicht absolut setzt und anderen Positionen innerhalb der eigenen Religion und in anderen Religionen sowie anderen Weltanschauungen mit Respekt begegnet.“ (Eva Ebel)
- In jedem Fall muss die Lehrperson in jeder Lerngruppe mit einer religiösen bzw. weltanschaulichen Heterogenität rechnen (was ebenso für den RU gilt). Das bedeutet, dass religiöse Handlungen niemals (ausdrücklich oder auch nur implizit) von allen Lernenden verlangt oder gar eingefordert werden dürfen. Die beiden Grundsätze des *Überwältigungsverbots* und des *Kontroversitätsgebots* sind stets zu befolgen:
 - *Überwältigungsverbot*: Die Lehrperson verzichtet auf vereinnahmende (z. B. „wir glauben...“) und pauschalierende (z. B. „die Muslime...“) Formulierungen.
 - *Kontroversitätsgebot*: Die Lehrperson setzt eigene Glaubensüberzeugungen nicht absolut. Sie lässt Raum für andere Meinungen und Überzeugungen und signalisiert, dass sie auch Personen, die eine andere Meinung vertreten, respektiert und mag (z. B. „Ich glaube / bin überzeugt davon, dass — Meine gute Freundin glaubt jedoch etwas anderes.“). Die Vielfalt innerhalb einer Religion kann durch relativierende Angaben wie „viele“, „manche“, „wenige“ angedeutet werden.
- Als Kriterium bei der Vorbereitung und Durchführung wird der Lehrperson empfohlen, stets auch die Perspektive der Kinder zu bedenken. Was nehmen sie mit? Was werden sie möglicherweise zu Hause erzählen?

Stand: 20. Dezember 2018

¹ Bezüglich religiöser Handlungen und performativer Elemente gilt, was auch für schulische Rituale insgesamt festgestellt werden kann: „Rituale können [...] einen Eingriff in die Privatsphäre oder die körperliche und geistige Unversehrtheit von Menschen bedeuten.“ (S. 45). „Abhängigen Personen wie Kindern fällt es in einem obligatorischen System besonders schwer, sich der Wirkung von Ritualen zu entziehen (...). Man kann zwar wegschauen, weghören, Körper und Gefühl tot stellen, Blickkontakt vermeiden, Mittun verweigern [...]. Sich an Schulen physisch oder psychisch der Wirkung von Ritualen zu entziehen, ist jedoch fast unmöglich.“

Zugleich gilt aber auch, dass Schule auf stimmige, wohltuende Rituale angewiesen ist: „Sie ist zwar eine Kunstwelt und nicht das eigentliche Leben, wie so oft bemerkt. Sie kann und soll als kreatives Spiel aufgefasst werden. Alle Beteiligten aber erleben mit und dank den vielen sorgsam gestalteten Ritualen eine wertvolle Zeit.“ (Jürg Brühlmann, Deborah Conversano (Hg.): *Rituale an Schulen. Wirksam und unterschätzt*. Zürich Verlag LCH 2018. S. 79. und S. 67).



Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons St.Gallen



sg.
kath.
ch

katholischer
konfessionsteil
des kantons
st.gallen

Kriterien für performativen Unterricht in ERG-Kirchen

Viele Unterrichtende wünschen sich klare Bestimmungen, was sie in ERG-Kirchen dürfen und was nicht. Die Verantwortlichen der beiden Kirchen haben sich entschieden, grundsätzliche Überlegungen zu performativem Unterricht vorzulegen. Auf eine Aufzählung in Form einer Liste hat die ÖKLS (Ökumenische Kommission Lernort Schule) bewusst verzichtet, weil eine solche Liste nie den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen des konkreten Unterrichts gerecht werden könnte.

In den didaktischen Hinweisen zu Ethik, Religionen, Gemeinschaft steht: «Es dürfen im Unterricht keine religiösen Handlungen vollzogen werden, und es darf keine religiöse Unterweisung stattfinden.»²

ERG-Kirchen kann und soll performativ unterrichtet werden. Um «religiöse Handlungen» von performativem Unterricht zu unterscheiden, haben die Verantwortlichen für Religionspädagogik der beiden Kirchen die folgenden Kriterien formuliert. Sie beziehen sich dazu auf den religionspädagogisch breit abgestützten Ansatz des performativen Unterrichts.³

Eine religiöse Handlung wird vollzogen, wenn ...

- es sich um ein religiöses Ritual handelt (z.B. zu Beginn der Stunde)
- alle auf dieselbe Art handeln sollen oder müssen und der persönliche Zugang nicht berücksichtigt wird
- eine religiöse Glaubenshaltung gefordert oder vorausgesetzt wird

Performativer Unterricht geschieht, wenn ...

- die Handlung Lerngegenstand ist, also im Zusammenhang mit der zu erwerbenden Kompetenz, respektive dem Unterrichtsthema steht
- ein differenzierter Zugang ermöglicht wird, d.h. die Schülerin oder der Schüler selber entscheiden kann, mit welcher Haltung und «Tiefe» sie oder er an der Handlung teilnimmt, entsprechend der persönlichen Überzeugung
- die unterschiedlichen Erfahrungen mit der Handlung im Anschluss reflektiert werden
- das Vertrautsein, respektive das Fremdsein gegenüber der Handlung thematisiert und reflektiert werden

² Didaktische Hinweise ERG LP Volksschule des Kantons St.Gallen

³ Z. B. bei Hans Mendl, Religion erleben – Ein Arbeitsbuch für den Religionsunterricht, Kösel 2008

Am Beispiel des Gebets «Vater unser / Unser Vater»

Religiöse Handlung

Wird das «Vater unser / Unser Vater» zu Beginn der Stunde gebetet, ist dies eine religiöse Handlung.

Performativer Unterricht

Ist das «Vater unser / Unser Vater» im Rahmen einer Lektionsreihe zum Thema Gebet ein Lerngegenstand,

- dann muss den Kindern ein differenzierter Zugang ausdrücklich ermöglicht werden. Wird es im Unterricht gesprochen, so gilt: Wer mitsprechen mag, kann und soll dies auf seine Weise tun; wer zuhören mag, kann und soll dies ebenso auf seine Weise tun. Die Lehrperson lädt zu beidem durch eine offene nicht-wertende Einführung ein
- werden die damit gemachten Erfahrungen respektvoll und konstruktiv reflektiert, d.h. in der Klasse miteinander geteilt, und bedacht
- wird das Vertrautsein oder Fremdsein gegenüber dem Beten thematisiert

Dies entspricht einem performativen, sorgfältigen Unterricht, welcher auf diese Weise punktuell eine Begegnung und persönliche Erfahrung ermöglicht. Dabei geht es nicht darum, die Kinder in eine bestimmte spirituelle Praxis einzuführen oder beten zu lehren, sondern die Kompetenz zu ermöglichen:

«Sie können Merkmale von Ritualen wahrnehmen und über ihre Wirkung sprechen (z.B. Wiederholung, bestimmte Handlung/Zeichen, benutzte Gegenstände).»⁴

Dieses Vorgehen bietet die Gewähr, «dass einzelne Schülerinnen und Schüler nicht vereinnahmt oder überfordert werden, (...)»⁵

St. Gallen, im November 2018 – Ökumenische Kommission Lernort Schule (ÖKLS)

⁴ NMG 12.3 Kompetenz 1b

⁵ Didaktische Hinweise ERG LP Volksschule des Kantons St.Gallen